



Betreff:

öffentlich

Zwischenbericht zur Richtlinie für die Innenstadt und Babelsberg zur Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes

bezüglich

DS Nr.: 02/SVV/0180

Erstellungsdatum 28.08.2003

Eingang 902:

4/49/491

Einreicher: FB Stadterneuerung und Denkmalpflege

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

03.09.2003 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Die Bearbeitung der Richtlinie ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Sachstand:

Durch die Änderung der Brandenburgischen Bauordnung hat sich eine der wesentlichen Rechtsgrundlagen für die sich in Bearbeitung befindliche Richtlinie geändert. Dies macht eine Überarbeitung der Werbesatzung und des Entwurfs der Richtlinie zur Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raumes erforderlich.

Eine Anpassung an die geänderte Bauordnung und eine Angleichung an die neu zu erstellende Werbesatzung sind unumgänglich. Dabei werden wesentliche Punkte in der neuen Werbesatzung geregelt werden.

Die Bearbeitung der neuen Werbesatzung kann erst seit kurzem inhaltlich in die Details gehen, weil erst abgewartet werden musste, was das Land tatsächlich als neue Bauordnung beschließt.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

ENTWURF

(Stand 18. August 2003)

Grundsätze und konkretisierte Vorgaben für die Gestaltung und Nutzung des öffentlichen Raums in der historischen Innenstadt Potsdams

PRÄAMBEL

Die überregionale Bedeutung Potsdams mit seiner einmaligen denkmalgeschützten Innenstadt, eingebettet in das Weltkulturerbe der Schlösser und Gärten, und seine wirtschaftliche Bedeutung als wichtigstes innerstädtisches Handelszentrum der Landeshauptstadt Brandenburgs erfordern Rahmenbedingungen, die zu einem Ausgleich zwischen den Interessen der Bewohnern, Gewerbetreibenden und Besuchern der historischen Stadt führen. Das Bedürfnis der Gewerbetreibenden nach Werbung und Präsentation im öffentlichen Straßenraum und dessen Nutzung für gastronomische Zwecke soll gleichermaßen berücksichtigt werden, wie die Erhaltung und Pflege des denkmalgeschützten Stadtteils als Wohn- und Kulturstandort sowie als attraktiver Anziehungspunkt für Besucher aus aller Welt. Die sich daraus bei partieller Betrachtung und Interessenverfolgung ergebenden teilweise widersprüchlichen Interessenlagen sollten miteinander abgewogen und zu verträglichen Kompromissen entwickelt werden. Durch Benennung der einzuhaltenden Gestaltungsgrundsätze soll die Grundlage für eine nachvollziehbare Entscheidungsfindung bei allen die Wahrnehmung des öffentlichen Raumes beeinflussenden Faktoren ermöglicht werden.

Allgemeine Grundsätze bei der Beurteilung von Maßnahmen im öffentlichen Raum

(Abgeleitet aus BauGB, BbgBO, BbgDSchG, BbgStrG, SondernutzungsstzG, WerbestzG, Stadtordnung, VwltsRLBrdbgStr,.....)

Die nachfolgenden Grundsätze gelten für bauliche Maßnahmen (eingeschlossen Werbemaßnahmen), dauerhafte und (eingeschränkt) auch temporäre Nutzungen im Straßenraum und sonstigen öffentlichen Räumen, von denen voraussichtlich störende oder verunstaltende Wirkungen ausgehen können.

Die Grundsätze gelten nicht für bauliche Maßnahmen an Gebäuden und Gebäudeteilen. D.h. sie gelten nicht für Werbeanlagen, Markisen und andre Gegenstände, die an den Fassaden angebracht sind. Diese Dinge werden im Rahmen der Werbesatzung neu geregelt.

Zu berücksichtigen sind:

- Das Einfügungsgebot: Bauliche Maßnahmen müssen sich der näheren Umgebung einfügen, d.h. sie dürfen nicht verunstaltend wirken oder den Charakter der ortsspezifischen Situation dauerhaft entstellen. Im besonderen Maße gilt dies bei Denkmälern und Denkmalbereiche

- Bei Werbemaßnahmen gilt grundsätzlich das Gebot der Zurückhaltung sowie der Grundsatz „Information vor Suggestion“
- Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger, Radfahrer, Kfz) darf nicht gefährdet werden
- Verschmutzungen sind zu vermeiden und wenn sie doch auftreten umgehend vom Verursacher zu beseitigen
- Leucht-, Lärm- und Geruchsbelästigungen sind zu vermeiden

Konkretisierte Gestaltungsvorgaben bezogen auf unterschiedliche Maßnahmenbereiche

ORTSFESTE ANLAGEN UND BEWEGLICHE TEMPORÄRE ANLAGEN

Dies sind zum Beispiel:

- Plakatsäulen, Fahnenmasten, Werbestelen, Vitrinen, Stadtmöbel, Kioske, öffentliche WC's;
- Warenpräsentationen, Verkaufsstände, Fahrradständer, Sonnenschirme, Tische und Stühle, Blumenkübel, Pflanztröge etc.
- regelmäßig und temporär veranstaltete Märkte.

Allgemeines

Ortsfeste Anlagen und bewegliche temporäre Anlagen werden im Rahmen der Sondernutzung von Straßen im öffentlichen Straßen- und Platzraum aufgestellt. Hierzu bedarf es der Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde, des Bereichs Verkehrsflächen (als Straßenbaulastträger) und des Bereichs Verkehr und Sicherheit unbeschadet der Rechte Dritter, wie zum Beispiel im Flächendenkmal die denkmalrechtlich Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Ortsfeste Anlagen und bewegliche temporäre Anlagen im öffentlichen Straßenraum dürfen die Erscheinung des Stadtbildes nicht beeinträchtigen und den notwendigen Verkehrsfluss von Fußgängern, Fahrradfahrern, Autos und Notfahrzeugen nicht behindern.

Die Gliederungs- und Konstruktionssysteme der Gebäude sowie Eingangsbereiche dürfen nicht verstellt werden.

Werbeaufsteller sind nicht zulässig.

Außergastronomie

Zugelassen werden während der Öffnungszeiten Stühle und Tische in traditionellen Formen, zurückhaltenden Farben und natürlichen Materialien, notwendige Fahrradständer sowie Sonnenschirme. Eine Aufstelltafel, zum Beispiel Schiefertafeln mit Holzrand, die ausschließlich die Ankündigung von täglich wechselnden Speisen enthält ist pro Gaststätte zulässig.

Abgrenzungen aller Art der Außergastronomiefläche sind nicht zugelassen.

Nicht zugelassen werden (nach) Plastik- (aussehende) Stühle und Tische, Pflanztröge mit Rankhilfen, die den Granitplattenstreifen verstellen, Teppiche und Bodenbeläge aller Art, standfeste oder bewegliche Werbevitrienen, standfeste oder bewegliche Warenpräsentationsvitrienen, Kühl- oder Tiefkühltruhen.

Der Durchmesser der Sonnenschirme im öffentlichen Straßenraum ist auf drei Meter zu begrenzen. Die Stoffe müssen einfarbig sein. Die Anzahl der Sonnenschirme sollte begrenzt sein. Werbung ist nur an der Schirmborde erlaubt. Sonnenschirme sollten in bodengleich versenkten Hülsen gestellt werden. Diese müssen vom Bereich Verkehrsflächen genehmigt worden sein. Zur kurzfristigen Erlangung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ist ein Treffen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde vor Ort sinnvoll. Lampionschirme mit gebogenem Stil werden von der Unteren Denkmalbehörde nicht erlaubt.

Die Außengastronomie kann im Straßenraum vor den Gaststätten überall dort angeordnet werden, wo der Verkehrsfluss nicht gehindert wird, insbesondere in der Brandenburger Straße beidseitig; ein vier Meter breiter Streifen muss für Notfahrzeuge frei bleiben, auf den Bürgersteigen der Alleen Lindenstraße, Dortustraße und Benkertstraße und zwar auf dem Oberstreifen am Gebäude und im Bereich zwischen den Bäumen, wobei ein einzuhaltender Abstand zu den Bäumen mit dem Bereich Grünflächen noch zu vereinbaren ist, auf den Vorplätzen des Brandenburger Tores und des Nauener Tores, wobei die Fläche im Einzelnen noch festgelegt werden muss. Bei Eckgebäuden soll die Außengastronomie nur vor einer Seite angeordnet sein; das Verstellen der gesamten Ecke ist zu vermeiden

Schnellgastronomie

Betriebe, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln

Warenpräsentation

Vor den Geschäften können während der Öffnungszeiten aufgestellt werden: Fahrradständer, Blumentöpfe und Blumenschalen, Sonnenschirme, geschäftsgebundenes Mobiliar sowie Warenpräsentationen und Verkaufsstände. Halterungen für Sonnenschirme, Stühle und Tische sollen nicht aus Plastik sein.

Die vor den Gebäuden aufgestellten Sonnenschirme sollen einen Durchmesser von maximal zwei Meter haben und sich der Fassadenfarbe des dahinter liegenden Hauses angleichen (z. B. ziegelrot im Holländischen Viertel).

Nicht zugelassen sind Pflanztröge mit Rankhilfen, Teppiche und Bodenbeläge aller Art, standfeste oder bewegliche Werbevitrienen, standfeste oder bewegliche Warenpräsentationsvitrienen, Kühl- oder Tiefkühltruhen etc.

Die Warenpräsentation in der Brandenburger Straße und in der Friedrich-Ebert-Straße ist nur im Oberstreifen des Bürgersteigs zugelassen, wobei der 1,20 Meter breite Granitplattenstreifen frei bleiben muss.

Sie darf ein Drittel der Schaufensterbreite nicht überschreiten. Hauseingangsbereiche und Ladeneingangstüren müssen frei bleiben.

Die Warenpräsentation darf eine Tiefe von einem Meter nicht überschreiten.

Die Warenpräsentation ist nicht bei den Eckgebäuden der Brandenburger Straße in die Hermann-Elflein-Straße, in die Lindenstraße, in die Dortustraße und in die Jägerstraße sowie in die Friedrich-Ebert-Straße fortzuführen. Sie hat sich auf die Brandenburger Straße zu konzentrieren.

Die Warenpräsentation ist nicht bei den Eckgebäuden der Friedrich-Ebert-Straße in die Charlottenstraße, in die Brandenburger Straße, in die Gutenbergstraße sowie auf den Vorplatz des Nauener Tores fortzuführen. Sie hat sich auf die Friedrich-Ebert-Straße zu konzentrieren.

Für das Holländische Viertel müssen gesonderte Regeln aufgestellt werden, wenn die Frage der Parkplätze gelöst ist. Zur Zeit beeinträchtigen primär vor allem in der Mittelstraße die beidseitig abgestellten Autos das Straßenbild. Dieser einmalige Stadtkörper holländischer Prägung mit seinen homogenen ziegelsichtigen Fassaden erfordert einen höchst sensiblen Umgang bei Fragen der Werbung und Warenpräsentation. Da die meisten Häuser keine Schaufenster haben, müssen die Gewerbetreibenden auch Möglichkeiten im Straßenraum erhalten, durch wenige und sorgfältig ausgewählte Warenauslagen zu werben. Pro Geschäft sollte nur eine einzige Art der Warenpräsentation zugelassen werden.